

## **Satzung**

über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau,  
die Erneuerung sowie den Umbau  
von Straßen, Wegen und Plätzen  
in der Stadt Tornesch (Straßenbaubeitragssatzung)  
in der Fassung der 4. Nachtragssatzung

---

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Tornesch vom 07. Oktober 2014 folgende 4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragssatzung) vom 29. Mai 2002 erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau

- a) von vorhandenen Ortsstraßen im Sinne des § 242 Baugesetzbuch BauGB,
- b) von nach den §§ 127 ff. BauGB erstmalig hergestellten Straßen, Wegen und Plätzen und
- c) von nicht zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen

als öffentliche Einrichtung erhebt die Stadt Beiträge von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern oder an deren Stelle von den zur Nutzung an diesen Grundstücken dinglich Berechtigten, denen die Herstellung, der Ausbau, die Erneuerung und der Umbau Vorteile bringt.

### **§ 2 Beitragsfähiger Aufwand**

(1) Zum Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehören nach Maßgabe des Bauprogramms die tatsächlichen Kosten insbesondere für

1. den Erwerb der erforderlichen Grundflächen einschließlich der der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen; hierzu gehört auch der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen eingebrachten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung einschließlich der Kosten der Bereitstellung;
2. die Freilegung der Flächen;

3. den Straßen-, Wege- und Platzkörper einschließlich Unterbau, Oberfläche, notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen, die Anschlüsse an andere Straßen, Wege und Plätze, insbesondere
    - a) die Fahrbahn,
    - b) die Gehwege,
    - c) die Rinnen- und Randsteine, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind,
    - d) die Park- und Abstellflächen,
    - e) die Radwege,
    - f) die kombinierten Geh- und Radwege,
    - g) die unbefestigten Rand- und Grünstreifen, das Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen sowie die Herichtung der Ausgleichs- und Ersatzflächen, die der Maßnahme zuzuordnen sind,
    - h) die Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
    - i) die Bushaltebuchten;
  4. die Beleuchtungseinrichtungen;
  5. die Entwässerungseinrichtungen;
  6. die Mischflächen, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereiche einschließlich Unterbau, Oberbau sowie notwendige Erhöhungen und Vertiefungen sowie Anschlüsse an andere Straßen-, Wege- oder Platzeinrichtungen;
  7. die Möblierung einschließlich Blumenkübel, Sitzbänke, Brunnenanlagen, Absperreinrichtungen, Zierleuchten, Anpflanzungen und Spielgeräte, soweit eine feste Verbindung mit dem Grund und Boden besteht.
- (2) Das Bauprogramm für die beitragsfähige Maßnahme kann bis zur Entstehung des Beitragsanspruches geändert werden.
  - (3) Zuwendungen aus öffentlichen Kassen sind nicht vom beitragsfähigen Aufwand abzusetzen, sondern dienen der Finanzierung des Gemeindeanteils. Soweit die Zuwendungen über den Stadtanteil hinausgehen, mindern sie den Beitragsanteil, sofern sie nicht dem Zuwendungsgeber zu erstatten sind. Andere Bestimmungen können sich aus dem Bewilligungsbescheid oder aus gesetzlich festgelegten Bedingungen für die Bewilligung von Zuwendungen ergeben.
  - (4) Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur beitragsfähig, soweit die Stadt Baulastträger ist.
  - (5) Die Kosten für die laufende Unterhaltung der Straßen, Wege und Plätze sowie allgemeine Verwaltungskosten gehören nicht zum Aufwand, für den Beiträge erhoben werden.
  - (6) Mehrkosten für zusätzlich oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine beitragsfähigen Aufwendungen, sondern von der jeweiligen Grundstückseigentümerin bzw. vom jeweiligen Grundstückseigentümer zu erstatten.

- (7) Für Immissionsschutzanlagen, selbständige Park- und Abstellflächen sowie selbständige Grünflächen werden aufgrund einer besonderen Satzung Beiträge erhoben.

### § 3

#### **Beitragspflichtige / Beitragspflichtiger**

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigte oder Berechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümerinnen bzw. Wohnungs- und Teileigentümerinnen entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

### § 4

#### **Vorteilsregelung, Stadtanteil**

- (1) Von dem beitragsfähigen Aufwand (§ 2) werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt (Beitragsanteil):

1. für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau der Fahrbahn (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 a) sowie für Böschungen, Schutz- und Stützmauern (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 h) an Straßen, Wegen und Plätzen,
  - a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 7,00 m 85 v.H.,
  - b) die im Wesentlichen dem Innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 10,00 m, 55 v.H.,
  - c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 20,00 m, 35 v.H.;
2. für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und dem Umbau der Radwege (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 e),
  - a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr für Fahrräder dienen (Anliegerradwege) 85 v.H.,
  - b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr mit Fahrrädern dienen (Haupterschließungsradwege) 60 v.H.,
  - c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr mit Fahrrädern dienen (Hauptverkehrsstraßen), 40 v.H.,
3. für Bushaldebuchten (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 i) an Straßen, Wegen und Plätzen,

- |                                 |          |
|---------------------------------|----------|
| a) an Anliegerstraßen           | 85 v.H., |
| b) an HAUPTerschließungsstraßen | 60 v.H., |
| c) an Hauptverkehrsstraße       | 40 v.H., |
4. für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von kombinierten Geh- und Radwegen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 f), auf denen der Radfahreranteil, an Straßen, Wegen und Plätzen,
- |   |          |
|---|----------|
| a) im Wesentlichen dem Anliegerverkehr für Fahrräder dient (Anliegerradwege)  | 85 v.H., |
| b) im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr mit Fahrrädern dient (Haupterschließungsradewege)   | 70 v.H., |
| c) im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr mit Fahrrädern dient (Hauptverkehrsradewege) | 50 v.H., |
5. für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Gehwegen, Rinnen- und Randsteine, Rand- und Grünstreifen, Parkflächen und Standspuren (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 b, c, d und g)
- |                                 |          |
|---------------------------------|----------|
| a) an Anliegerstraßen           | 85 v.H., |
| b) an HAUPTerschließungsstraßen | 75 v.H., |
| c) an Hauptverkehrsstraßen      | 60 v.H., |
6. für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau der Straßenentwässerung und der Straßenbeleuchtung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 4 und 5)
- |                                 |          |
|---------------------------------|----------|
| a) an Anliegerstraßen           | 85 v.H., |
| b) an HAUPTerschließungsstraßen | 70 v.H., |
| c) an Hauptverkehrsstraßen      | 50 v.H., |
7. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Mischflächen sowie den Ausbau und die Erneuerung von vorhandenen Mischflächen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6)
- |                                 |          |
|---------------------------------|----------|
| a) an Anliegerstraßen           | 85 v.H., |
| b) an HAUPTerschließungsstraßen | 70 v.H., |
| c) an Hauptverkehrsstraßen      | 55 v.H., |
8. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Fußgängerzonen sowie den Ausbau und die Erneuerung von vorhandener Fußgängerzonen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6)
- |  |          |
|--|----------|
|  | 85 v.H., |
|--|----------|
9. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu verkehrsberuhigten Bereichen sowie den Ausbau und die Erneuerung von vorhandenen verkehrsberuhigten Bereichen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6)
- |  |         |
|--|---------|
|  | 85 v.H. |
|--|---------|

Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen),

- a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktion haben (Wirtschaftswege im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 a StrWG), werden den Anliegerstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1 a, 2 a, 3 a und 4 a),
- b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Stadtgebietes dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 b 2. Halbsatz StrWG), werden den Haupteerschließungsstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1 b, 2 b, 3 b und 4 b),
- c) die überwiegend dem Verkehr zu und von Nachbargemeinden dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 b 1. Halbsatz StrWG), werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1 c, 2 c, 3 c und 4 c).

Grunderwerb, Freilegung und Möblierung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 7) werden den beitragsfähigen Teilanlagen bzw. Anlagen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 bis 6) entsprechend zugeordnet.

- (2) Endet eine Straße oder ein Weg mit einem Wendeplatz oder sind Abbiegespuren angelegt, so vergrößern sich dafür die in Abs. 1 Ziff. 1 angegebenen Maße um die Hälfte, im Bereich eines Wendeplatzes auf mindestens 18 m. Die Maße gelten nicht für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen.
- (3) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Absatz 1 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Stadt getragen (Stadtanteil).
- (4) Die Stadt weist in dem als Anlage beigefügten Verzeichnis die Straßen, Wege und Plätze aus, die unter Absatz 1 fallen. Das Verzeichnis hat nur deklaratorische Bedeutung und gibt nur die Verkehrsbedeutung zum Zeitpunkt des Erlasses der Satzung wieder.

## **§ 5**

### **Abrechnungsgebiet**

- (1) Das Abrechnungsgebiet bilden die gesamten Grundstücke, denen von der Straße, dem Weg oder Platz als öffentlicher Einrichtung (§ 1) Zugangs- oder Anfahrtsmöglichkeit verschafft wird (erschlossene Grundstücke im weiteren Sinne).
- (2) Wird ein Abschnitt gebildet, so besteht das Abrechnungsgebiet aus den durch den Abschnitt erschlossenen Grundstücken.

## **§ 6**

### **Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitragsanteil wird der gewichteten Grundstücksfläche auf die das Abrechnungsgebiet (§ 5) bildenden Grundstücke verteilt.

(2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:

1. Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder in einem Gebiet, für das die Stadt beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB) oder im Bereich einer Innenbereichssatzung (§ 34 Absatz 4 BauGB) liegen, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Für Teile der Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht oder Grundstücke, die danach nicht baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, gilt ein Vervielfältiger von 0,05; Abs. 2 Ziff. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbebauten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 4 BauGB (Außenbereichssatzung), wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Als Fläche in diesem Sinne gilt die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m (Tiefenbegrenzungsregelung). Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungsregelung hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrundegelegt. Als Bebauung in diesem Sinne gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie z. B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für Geflügelhaltung für den Eigenverbrauch und dgl., wohl aber Garagen. Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie im gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz.

Der Abstand wird

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen,
- b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen,
- c) bei Grundstücken, die nicht an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der nächsten zugewandten Grundstücksseite aus gemessen.

Die über die nach den vorstehenden Tiefenbegrenzungsregelungen hinaus gehenden Flächen des Grundstücks, die nicht baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden können, werden mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.

3. Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäuden überbaute Fläche vervielfältigt mit 3, der übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt; höchstens wird die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt. Der unbebaute gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich wird mit dem Vervielfältiger 1,0, der übrige Teil von Grundstücken wird mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt. Als Nutzung in ähnlicher Weise im Sinne von Satz 2 gelten insbesondere Schulhöfe, genutzte Flächen von Kompostieranlagen, Abfallbeseitigungsanlagen, Stellplätze und

Kiesgruben. Für alle anderen unbebauten Grundstücke im Außenbereich, insbesondere land- und forstwirtschaftlich genutzte, wird die Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.

4. Anstelle der in Ziff. 1 bis 3 geregelten Vervielfältiger wird die bebaute und unbebaute Grundstücksfläche bei nachfolgenden Funktionen in den Fällen der Ziff. 1 aufgrund der zulässigen, in den Fällen der Ziff. 2 und 3 aufgrund der tatsächlichen Nutzungen nach nachstehender Tabelle angesetzt:

- a) Friedhöfe 0,3
- b) Sportplätze 0,3
- c) Kleingärten 0,5
- d) Freibäder 0,5
- e) Campingplätze 0,7
- f) Flächen für den Naturschutz und die Landespflege 0,02
- g) Teichanlagen, die zur Fischzucht dienen 0,05
- h) Gartenbaubetriebe im Außenbereich 0,4
- i) Regenwasserrückhaltebecken 0,5

- (3) Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche, ohne die mit dem Faktor 0,05 berücksichtigten Flächen,

1. vervielfältigt mit:

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen
- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen.

2. Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan oder einem Bebauungsplanentwurf erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse.
- c) Ist nur die zulässige Höhe von baulichen Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,8 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; das gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

3. Für Grundstücke oder Grundstücksteile, soweit sie von einem Bebauungsplan nicht erfasst sind oder für Grundstücke oder Grundstücksteile, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.

- b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken zulässigen Vollgeschosse;
  - c) bei Kirchengrundstücken sowie Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt;
  - d) bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird die tatsächlich vorhandene Zahl der Geschosse, mindestens ein Vollgeschoss, zugrunde gelegt.
- (4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) sowie Grundstücke in anderen Gebieten, die überwiegend gewerblich industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden, werden die nach Abs. 3 ermittelten Flächen um 30 v. H. erhöht. Ob ein Grundstück, das sowohl Wohnzwecken als auch gewerblichen Zwecken dient, überwiegend im Sinne des Satzes 1 genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Nutzung der Geschossflächen zueinander steht. Hat die gewerbliche Nutzung des Grundstückes nur untergeordnete Bedeutung und bezieht sich die Nutzung überwiegend auf die Grundstücksfläche (z. B. Fuhrunternehmen, Betrieb mit großen Lagerflächen u. ä.), so ist für die Beurteilung der überwiegenden Nutzung anstelle der Geschossfläche von der Grundstücksfläche auszugehen.
- (5) Grundstücke, die durch mehrere Straßen, Wege und Plätze erschlossen werden (Eckgrundstücke), sind für alle Straßen, Wege und Plätze beitragspflichtig, der sich nach § 6 Abs. 2 bis 4 ergebende Beitrag wird nur zu zwei Dritteln erhoben. Den übrigen Teil trägt die Stadt. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, wenn die Stadt für die zweite Straße keine Baulast an der Fahrbahn hat, sowie ebenfalls nicht für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) sowie für Grundstücke in anderen Gebieten, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden, es sei denn, diese Grundstücke liegen an mehr als zwei Straßen, Wegen und Plätzen, für die die Stadt die Baulast an der Straße hat; Abs. 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (6) Liegt ein Grundstück zwischen zwei Straßen, Wegen oder Plätzen, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden.

## **§ 7**

### **Entstehung der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der beitragsfähigen Maßnahme entsprechend dem Bauprogramm. Bei einer Kostenspaltung entsteht der Teilanspruch mit dem Abschluss der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Kostenspaltung.

## **§ 8**

### **Kostenspaltung**

Die Stadt kann die Erhebung von Beiträgen ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge getrennt für jede Teileinrichtung oder zusammen für mehrere Teileinrichtungen selbständig anordnen. Teileinrichtungen sind:



1. die Fahrbahn einschließlich der Park- und Abstellflächen, der Rinnen- und Randsteine sowie der Bushaltsbuchten,
2. die Radwege,
3. die Gehwege,
4. die Beleuchtungseinrichtungen,
5. die Straßenentwässerung,
6. die Möblierung von Straßen-, Wege- und Platzkörpern
7. die kombinierten Geh- und Radwege und
8. die Mischflächen.

Aufwendungen für den Grunderwerb, die Freilegung und das Straßenbegleitgrün werden den Teilanlagen entsprechend zugeordnet. Unbefestigte Rand- und Grünstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern gehören zu den unmittelbar angrenzenden Teilanlagen.

## **§ 9 Beitragsbescheid**

(1) Sobald die Beitragspflicht entstanden ist (§ 7), werden die Beiträge durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

(2) Der Beitragsbescheid enthält:

1. Die Bezeichnung der Maßnahme, bei Kostenspaltung der Teilmaßnahme, für die Beiträge erhoben werden,
2. den Namen der / des Beitragspflichtigen,
3. die Bezeichnung des Grundstückes,
4. die Höhe des Beitrages,
5. die Berechnung des Beitrages,
6. die Angabe des Zahlungstermins,
7. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

## **§ 10 Vorauszahlungen**

Sobald mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen wird, können angemessene Vorauszahlungen bis zur Höhe von 80 % des voraussichtlichen Beitrages verlangt werden. Vorauszahlungen können auch für die in § 8 aufgeführten Teilmaßnahmen verlangt werden.

## **§ 11 Fälligkeit**

(1) Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Stadt kann auf Antrag Stundungen oder Verrentungen bewilligen.

- (2) Wird die Verrentung bewilligt, so ist der Beitrag durch schriftlichen Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen.

## **§ 12 Ablösung**

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen Beitragspflichtigen und Stadt in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruchs abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

## **§ 13 Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 11 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in der Fassung vom 09. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169) aus Datenbeständen, die der Stadt aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt geworden sind und aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den bei der Datenzentrale geführten Personenkonten sowie Meldedateien und bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig:

Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer, Grundbuchbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer, Daten zur Ermittlung von Beitragsbemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke.

Soweit zur Veranlagung zu Beiträgen nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

## **§ 14 Inkrafttreten**

- (1) Diese Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2004 in Kraft. Die Änderungen in den Bezeichnungen von „Gemeinde“ zu „Stadt“ treten rückwirkend zum 01. Januar 2005 in Kraft.
- (2) Durch das rückwirkende Inkrafttreten dieser Satzung werden die Beitragspflichtigen gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 KAG durch diese Satzung nicht ungünstiger gestellt als nach der bisherigen Satzung.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Tornesch, 29. Mai 2002

Gemeinde Tornesch  
Der Bürgermeister

- Die Satzung der Gemeinde Tornesch über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Tornesch (Ausbaubeitragssatzung) vom 29. Mai 2002, beschlossen am 28. Mai 2002, in Kraft getreten am 09. Juni 2002
- Die 1. Nachtragssatzung der Gemeinde Tornesch zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Tornesch (Ausbaubeitragssatzung) vom 16. Juni 2004, beschlossen am 15. Juni 2004, in Kraft getreten am 26. Juni 2004
- Die 2. Nachtragssatzung der Gemeinde Tornesch zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Tornesch (Ausbaubeitragssatzung) vom 26. Oktober 2005, beschlossen am 25. Oktober 2005, rückwirkend in Kraft getreten am 01. Januar 2004 bzw. 01. Januar 2005.
- Die 3. Nachtragssatzung der Stadt Tornesch zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Tornesch (Straßenbaubeitragssatzung) vom 12. Dezember 2012, beschlossen am 11. Dezember 2012, in Kraft getreten am 17. Dezember 2014
- Die 4. Nachtragssatzung der Stadt Tornesch zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Tornesch (Straßenbaubeitragssatzung) vom 08. Oktober 2014, beschlossen am 07. Oktober 2014, in Kraft getreten am 11. Oktober 2014

**Verzeichnis gem. § 4 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen  
für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau  
von Straßen, Wegen und Plätzen  
in der Stadt Tornesch vom 29. Mai 2002 (Straßenbaubeitragssatzung)**

**Straßen, Wege und Plätze, die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen):**

Ahornring	Gerberweg	Nienkamp
Akazienweg	Greifswalder Straße	Noldering
Alte Ahrenloher Straße	Groß Stietener Weg	Norderstraße
Alte Bundesstraße	Gärtnerweg	Nyland
Alter Borstelweg	Hafenstraße	Ohlenhoff
Alter Schulweg	Hagenower Straße	Ohlenkamp
Altonaer Straße	Haidmoor	Ortbrookweg
Am Beek	Halloh	Pappelweg
Am Felde	Hamburger Straße	Pastorendamm
Am Goldenen Stern	Haselbaumweg	(von Heimstättenstraße bis
Am Grevenberg	Hasenkamp	Kanaldamm)
Am Moor	Hasweg	Paul-Klee-Weg
Am Schützenplatz	Hebbelweg	Pechsteinweg
Am Steinberg	Hexenkoppel	Pfahlweg
Am Torfsockel	Holmbekskamp	Pinnauring
An der alten Kapelle	Holzdam	Pommernstraße
An der Bahn	Hypatia-Straße	Pracherdamm
An der Feuerwache	Hörnweg	Prinzendam
An der Kirche	Immanuel-Kant-Weg	Prisdorfer Moordamm
An der Rampe	In de Hörn	Prisdorfer Weg
An der Schmiede	Jungfer-Telsche-Weg	Riedweg
Anne-Frank-Weg	Kaffeetwiete	Rosina-Sander-Straße
Asperhorner Weg	Kanaldamm	Rostocker Straße
Bahnhofsplatz	Kastanienring	Rügener Weg
Barlachring	Kiefernweg	Sandberg
Barther Stieg	Kleiner Moorweg	Saßnitzring
Baumredder	Knicktwiete	Schebbel
Baumschulenweg	Kokoschkaweg	Schwennesenstraße
Baßhorn	Koppeldamm	Schweriner Weg
Bertha-von-Suttner-Ring	(von Pastorendamm bis	Schäferweg
Bi de Möhl	Heimstättenstraße)	Slevogtweg
Birkenweg	Kreyhorn	Sompweg
Bockhorn	Kuhlenweg	Steenloskamp
Boizenburger Weg	Kummerfelder Weg	Stralsunder Straße
Brookkamp	Käthe-Kollwitz-Allee	Surdeweg
Brunnenweg	Königsberger Straße	Theodor-Storm-Ring
Buchenweg	Levy-Schaefer-Weg	Thujaweg
Bültenweg	Liebermannweg	Tornescher Hof
Claudiusweg	Liliencronweg	Tütenweg
Diestelkamp	Lindenweg	Uetersener Straße
Eichendorffweg	Lise-Meitner-Allee	Von-Helms-Straße
Eichenweg	Loheisterweg	Voßberg
Erlenweg	Lohmannweg	W.-Schildhauer-Straße
Eschenweg	Louise-Schroeder-Ring	Wachsbleicherweg
Esinger Kirchensteig	Ludwigsluster Weg	Wegenerstraße
Esinger Weg (von Haus-	Lönsweg	Wiesengrund
Nr. 10 bis Pinnauring)	Margarethe-von-Wrangell-Straße	Willy-Meyer-Straße
Faunstieg	Maria-S.-Merian-Straße	Wismarring
Feenstieg	Marie-Juchacz-Straße	Wittstocker Straße
Fehrsweg	Marschdam	Zarrentiner Weg
Fliederweg	Merlinweg	Zauberflöte
Friedensallee	Moorkamp	Zingstweg
Fritz-Reuter-Weg	Moorreger Weg	Zur Pinnau
Gadebuschweg	Neuendeicher Weg	

**Straßen, Wege und Plätze, die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen):**

Borstelweg  
Esinger Weg (von Uetersener Str. bis Haus-Nr. 8)  
Friedlandstraße  
Heimstättenstraße  
Klaus-Groth-Straße  
Koppeldamm (von Pastorendamm bis Friedrichstraße)  
Pastorendamm (von Heimstättenstraße bis Koppeldamm)  
Wilhelmstraße

**Straßen, Wege und Plätze, die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen):**

Ahrenloher Straße  
Denkmalstraße  
Esinger Straße  
Friedrichstraße  
Großer Moorweg  
Jürgen-Siemsen-Straße  
Oha  
Pinneberger Straße  
Wischmöhlenweg

Tornesch, 29. Mai 2002

Gemeinde Tornesch  
Der Bürgermeister